

# **S a t z u n g**

## **über die Bildung einer Örtlichen Einsatzleitung nach § 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und der damit verbundenen Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 7, 18, 24 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 11.07.2000 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Auftrag**

Der Landkreis Schaumburg ist für die Durchführung des Rettungsdienstes in seinem Rettungsdienstbereich als Träger des Rettungsdienstes zuständig. Ihm obliegt es u. a., eine Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) nach § 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29.01.1992 (Nds. GVBl. S. 21) zu bilden. Er schafft hierfür die personellen Voraussetzungen durch die Bestellung ehrenamtlich Tätiger (§ 18 ff. NLO).

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Qualifikation**

- (1) Das Personal einer ÖEL setzt sich aus einem Leitenden Notarzt (LNA) und einem Technischen Leiter zusammen. Es muss rund um die Uhr zur Verfügung stehen.
- (2) Es wird eine ausreichende Anzahl an LNA und Technischen Leitern bestellt, so dass jederzeit die Einsatzbereitschaft einer ÖEL gewährleistet ist. Näheres regelt die Dienstordnung.
- (3) LNA müssen über die Qualifikation „Leitender Notarzt“ verfügen.

Technische Leiter müssen fachdienstübergreifend ausgebildet sein.

### **§ 3**

#### **Beauftragter der ÖEL**

Die Mitglieder der ÖEL bestimmen aus ihrem Kreis einen Beauftragten. Der Beauftragte übernimmt die fachliche und organisatorische Leitung und ist gegenüber den Mitgliedern der ÖEL weisungsbefugt. Näheres regelt eine Dienstordnung.

## § 4

### Aufwandsentschädigungen

- (1) Den in die ÖEL nach § 7 NRettdG bestellten Mitgliedern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt (§ 24 Abs. 2 NLO).

Die Aufwandsentschädigung ist abhängig von der Zahl der einsetzbaren LNA und Technischen Leiter.

- (2) Die LNA erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bei

➤ drei LNA	576,00 DM pro Person
➤ vier LNA	433,00 DM pro Person
➤ fünf LNA	346,00 DM pro Person
➤ sechs LNA	288,00 DM pro Person
➤ sieben LNA	247,00 DM pro Person
➤ acht LNA	216,00 DM pro Person

- (3) Die Technischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung bei

➤ drei Technischen Leitern	433,00 DM pro Person
➤ vier Technischen Leitern	325,00 DM pro Person
➤ fünf Technischen Leitern	260,00 DM pro Person
➤ sechs Technischen Leitern	217,00 DM pro Person
➤ sieben Technischen Leitern	186,00 DM pro Person
➤ acht Technischen Leitern	163,00 DM pro Person

- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, des Verdienstausfalles, soweit in § 5 eine andere Regelung nicht erfolgt, des Pauschalstundensatzes, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Fahrtkosten innerhalb des Kreisgebietes.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 – 4 erhalten die Mitglieder der ÖEL bei Realeinsätzen zusätzlich eine Aufwandsentschädigung nach Zeitaufwand, und zwar die LNA in Höhe von 150,00 DM je angefangene Stunde und die Technischen Leiter in Höhe von 100,00 DM je angefangene Stunde.

- (6) Dem Beauftragten der ÖEL werden seine Auslagen für organisatorische Tätigkeiten auf Antrag erstattet.

## § 5

### Verdienstaufall

- (1) Für genehmigte Ausbildungsmaßnahmen wird den Mitgliedern der ÖEL der entstandene Verdienstaufall erstattet.
- (2) Mitglieder der ÖEL als nichtselbständige Arbeitnehmer:  
  
Bei Fortzahlung der Bezüge werden die Bruttobezüge auf Anforderung des Arbeitgebers an diesen erstattet; bei Fortfall der Bezüge wird der im Einzelfall nachgewiesene Bruttoverdienstaufall an das Mitglied der ÖEL ausgezahlt. Als Nachweis ist eine Verdienstbescheinigung vorzulegen.
- (3) Mitglieder der ÖEL in selbständigen Berufen (selbständig Tätige im Sinne des § 35 Abs. 5 Satz 5 NLO): Verdienstaufall wird auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem pauschalen Höchstsatz von 100,00 DM je Stunde, für längstens acht Stunden je Tag gewährt. Für die Glaubhaftmachung können Einkommensteuerbescheide oder Bescheinigungen eines Berufsverbandes oder ähnliche Bescheinigungen vorgelegt werden. Falls derartige Bescheinigungen nicht vorgelegt werden können, genügt im Ausnahmefall zur Glaubhaftmachung auch die eidesstattliche Versicherung des Mitgliedes der ÖEL.

## § 6

### Fahrt- und Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen nach außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach Stufe C des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

## § 7

### Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen in Form von Monatsbeträgen werden im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Beträge werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

**§ 8****Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen**

Bei vorübergehender, mehr als zwei Monate andauernder, Verhinderung und bei Ausscheiden eines Mitgliedes entfällt die Aufwandsentschädigung. Die entsprechende Meldung erfolgt durch den Beauftragten. Die Aufwandsentschädigung der verbleibenden Mitglieder verändert sich nach der Staffelung gemäß § 4 Abs. 2 und 3.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2000 in Kraft.

Stadthagen, den 11. Juli 2000  
Landkreis Schaumburg  
gez. Schöttelndreier  
Landrat